

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Schlachthaus-Ordnung und Instruktion für die Fleischschau,

entworfen nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860, R.-Bl. Nr. 4.

(Fortsetzung.)

§. 5. Die bisher festgesetzten wöchentlichen zwei Schlacht-tage werden als ungenügend aufgehoben und es kann jeder Metzger nach seinem Bedarf ungehindert an jedem Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, im Schlachthaus schlachten.

§. 6. Zu diesem Behuf ist das Schlachten im Schlachthause gestattet in der Zeit vom 1. Mai bis letzten September von Morgens 3 Uhr bis Abends 9 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April von Morgens 5 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Die Fleischschauer haben täglich im Schlachthaus zu erscheinen und ihre Visitationen pflichtmäßig vorzunehmen.

In den Sommer-Monaten soll auch an Sonn- und Feiertagen gestattet sein, in den Morgen- und Abendstunden zu schlachten, doch muß das Schlachthaus von Morgens 7 Uhr an bis Abends 4 Uhr geschlossen sein.

In besonderen Nothfällen darf auch in den Wintermonaten an Sonn- und Feiertagen geschlachtet werden, doch ist hiezu immer vorher besondere Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde einzuholen, auch jedenfalls von 7 Uhr Morgens bis Abends 4 Uhr das Schlachthaus geschlossen zu halten. In einem solch außerordentlichen Falle ist die Fleischschau rechtzeitig zu benachrichtigen.

§. 7. Bei Strafe darf kein Metzger weder das Fleisch noch sonstige Theile des geschlachteten Thieres aus dem Schlachthause entfernen, insoweit nicht das Fleisch oder die sonstigen Theile von den Fleischschauern als gesund erklärt worden sind.

Jeder Metzger, welcher sich gegen diese Bestimmung verfehlt oder die Schau zu umgehen sucht, ist dem Stadtschultheißenamt sogleich anzuzeigen.

§. 8. Der Junstdiener, welcher das Schlachthaus zu bedienen und zu überwachen hat, darf bei Strafe keinen Metzger ohne besondere Erlaubniß des Ortsvorstehers das Schlachthaus in der Frühe vor und Abends nach der in §. 6 festgesetzten Stunde zum Schlachten öffnen.

§. 9. Den Metzgern ist in besonders dringenden Fällen gestattet, auch bei Nacht zu schlachten, jedoch erstreckt sich diese Erlaubniß nur auf das Schlachten im Schlachthause und nicht auch auf das Schlachten in den Häusern der Metzgern.

In einem solchen Falle sind die Metzger bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gehalten, die Erlaubniß des Stadtschultheißenamts einzuholen und mit genauer Angabe der Zeit, wann geschlachtet werden soll, die Anzeige der Fleischschau-Commission zu machen, welche sodann im Schlachthause zu erscheinen und sich von der Beschaffenheit des Thieres zu überzeugen hat.

§. 10. Das Vieh kleinerer Gattung (Kälber, Schweine, Schafe u. dgl.) darf in den Häusern der Metzger geschlachtet werden, da es im Schlachthaus hiezu an Raum gebricht.

Die Privatschlachtbanken der Metzger sind übrigens so einzurichten, daß sie den nöthigen Durchzug der Luft möglich machen, auch sind dieselben, wie die gebrauchten Geräthschaften, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. stets reinlich zu halten.

Das Schlachten von kleinem Vieh ist zu jeder Tagesstunde gestattet, dagegen bei Nacht verboten.

Auch an Sonn-, Fest- und Feiertagen darf geschlachtet werden, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes.

Eine regelmäßige Schau aller zum Schlachten kommenden kleinen Thiere findet nicht statt, dagegen ist die Fleischschau durch periodische unvermuthete Visitationen der Schlachtbanken und Verkaufsstöcke der Metzger zu vollziehen.

Wenn besondere Verhältnisse, vornämlich der Ausbruch einer Thierseuche in der Stadt oder in der Umgegend die Befichtigung jedes einzelnen Thieres einer bestimmten Gattung nothwendig machen, wird dieß von der Obrigkeit besonders angeordnet werden. Diese Befichtigung durch die Fleischschauer ist aber alsdann unter allen Umständen vor dem Schlachten nachzusuchen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt, sowie dieselbe auch nach dem Abschachten eines für gesund gehaltenen Viehstücks herbeizuführen ist; wenn sich beim Abschachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

§. 11. Das Schlachten von kleinem Vieh auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist bei Strafe von wenigstens 1 Gulden verboten.

§. 12. Viehbesitzer, welche von der ihnen eingeräumten Befugniß, ein Stück Vieh zu schlachten und auf der Freibank auszubauen, oder viertelweise abzugeben (§. 20, 21), Gebrauch machen, sind diesen Vorschriften, soweit sie auf dieselben anwendbar sind, gleichfalls unterworfen. Für die Einhaltung derselben ist neben dem Eigenthümer des Viehes auch der — zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich.

Wer mit Uebertretung der bestehenden Vorschriften ein Stück Vieh ohne vorgängige Befichtigung durch die Fleischschauer schlachtet, oder das geschlachtete Vieh ohne solche Befichtigung aushaut wird mit einer Geldbuße von 5—14 Gulden belegt.

§. 13. Sobald sich die Fleischschau-Commission überzeugt hat, daß ein krankes Thier geschlachtet wurde, so hat sie dafür zu sorgen

a) daß das Fleisch, wenn es nicht ohne Gefahr genossen werden kann, mit Beschlag belegt und sofort sammt den Eingeweiden verscharrt wird,

b) falls nur die Eingeweide von der Krankheit ergriffen sind, so daß sie als schädlich erfunden werden, dagegen aber das Fleisch noch als genießbar erscheint, so sind erstere zu verscharren, das Fleisch aber ist zu einem verhältnißmäßig niederem Preise zu schätzen und auf der Freibank zu verkaufen.

§. 14. Findet sich bei einer Visitation, daß zwar ein gesundes, aber sonst geringes Stück Vieh geschlachtet wurde, dessen Fleisch nicht den Werth der Schätzung des Fleisches von gesundem und gutem Vieh hat, so hat die Fleischschau-Commission dasselbe ebenfalls zu einem niederem Preise zu schätzen und auf die Freibank zu verweisen.

Dieses findet namentlich Anwendung auf das Schlachten von alten und abgemagerten Kühen, sowie von zu jungen Kälbern. Ebenso ist auch das Fleisch von Farnen bei Strafe von 1 Gulden nur zu einem besonders festzusetzenden Preise auf der Freibank zu verkaufen, es wäre denn, daß die Fleischschau das Fleisch für ebensogut befinden würde, wie das von Schmalvieh, in welchem Fall es zu Haus verkauft werden darf. (Fortf. f.)

G m ü n d.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurden aus dem Hause des Bernhard Wahl, Bauern auf dem Laugenhof, Gemeinde Reichenbach, auf ausgezeichnete Weise folgende Gegenstände entwendet:

eine bedeutende Parthie geräucherter Schweinefleisch, mindestens 60 Stücke, verschiedener Größe, im Gesamtwert von etwa 10 fl.; 6 Stücke halb leinene, halb wergene, ungebleichten, starken Luches, je 15 Ellen lang und 1 1/4 Ellen breit, im Werthe von ungefähr 30 fl., 2 Stücke ungebleichten Zwilchs, je 10 Ellen lang und 1 Elle breit, im Ganzen etwa 5 fl. werth.

Bemerkt wird, daß der Dieb schon unmittelbar vor dem Hause und auf dem Wege Reichenbach und Donzdorf zu mehrere von den Leichstücken verloren zu haben scheint.

Dieser Diebstahl wird zu den bekannnten Zwecken veröffentlicht.

Den 25. April 1861.

K. Oberamtsgericht.
Römer.e¹) Welzheim.**Diebstahls-Anzeige.**

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mts. sind dem Metzgermeister Gottlieb Stängel dahier aus seiner Metzgerei:

- 1) 2 geräucherte Schinken im Gesamtwert von 7 fl.,
- 2) 1 Kalbschlegel mit 8-9 Pfd. im Werth von 1 fl. 30 fr.
- 3) 8-10 Stück geräuchertes Schweinefleisch je mit 3/4 Pfd. à 10 fr.
- 4) 18 Würste je à 3 fr., auf ausgezeichnete Weise entwendet worden, was mit dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Schinken und der Kalbschlegel wieder beigebracht sind.

Den 24. April 1861.

K. Oberamtsgericht.
Wunder, Akt.

Forstamt Schorndorf.

Revier Oberurbach.

Nutz- u. Brennholz-Verkauf.
Montag und Dienstag den 6. u. 7. Mai l. J.

in den Waldtheilen Bug, Gulenberg 2 und Heuberg 2, zwischen Unterurbach und Walkersbach: 175 birchene Fühlings-Stäbe, 1125 dto. Kibelstäbe, 275 sichte Bohnensteden und unaufgebundenes Reisack auf Haufen, geschätzt zu 5070 Wellen.

Das Kleinnugholz wird am ersten Tage zuerst ausgeboten.

Zusammenkunft

je Morgens 9 Uhr

im Bug, unten am Stieg, von wo aus der Verkauf im Heuberg und Gulenberg fortgesetzt wird.

Den 27. April 1861.

Königl. Forstamt.
Pieninger.

e¹) Rupertschhofen,
Gerichtsbezirks Gaildorf.
Erben-Aufforderung.

Die Erben des am 16. d. M. ohne letztwillige Verordnung zu Hinterlinthal ledig verstorbenen Jakob Müller konnten bis jetzt nicht genau ermittelt werden und ergeht deshalb an alle Diejenigen, welche Erbs-Ansprüche erheben wollen, die Aufforderung, diese binnen 20 Tagen unter Vorlegung pfarramtlicher Stammbäume zu thun, widrigenfalls sie ihre Nichtberücksichtigung bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts Sache sich selbst zuschreiben haben.

Den 25. April 1861.

Theilungs-Behörde.

K. Amtsnotariat Gschwend.

Berstecher.

Walsengericht Rupertschhofen.

Vorstand:

Schultheiß Mangold.

D e r b ö b i n g e n .

Etwasige Ansprüche an die Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Pfarrers Christian Friedrich Textor wollen

binnen 15 Tagen

unter Vorlegung der Beweismittel bei unterzeichneter Stelle angemeldet werden, da sonst für deren Befriedigung von Amtswegen nicht gesorgt werden könnte.

Zugleich werden etwaige Schuldner des Verstorbenen aufgefordert, binnen der gleichen Frist ihre Schuldigkeiten zur Anzeige zu bringen, und Weisung über deren Abzahlung einzuholen.

Den 25. April 1861.

K. Amts-Notariat Heubach.
Berger.

G m ü n d .

Steuer-Zahlung betr.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche mit Staatssteuern, Brandschaden, Amts- und Stadtschaden, Bürger-, Besitz-, Wohn- u. Körperschafts- Steuern aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen zur Steuer-Einbringerei und Stadtpflege pro 1. Juli 1860/61 noch im Rückstande sind, erhalten hiermit einen Zahlungstermin

von 10 Tagen,

nach deren fruchtlosem Ablauf mit der Execution vorgeschritten werden wird.

Den 26. April 1861.

Stadtschultheißenamt.
K o h n .

e¹) G m ü n d .
Holz-Verkauf.

Freitag den 3. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

werden im Spitalwald Neidling, 1/2 Stunde von der Stadt entfernt

32 Stück tannenes Langholz, 60 bis 80' lang, 5 bis 11" Ablafs, mit 2200 C.,
64 Stück tannenes Sägholz, 16 bis 64' lang, 10 bis 17" mittl. Durchmesser, mit 5712 C.

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht. Die Abfuhr ist günstig.

Zusammenkunft beim Fuggerle.

Den 29. April 1861.

Hospitalverwaltung.

B i c h l e r .

e¹) Heubach.

Die hiesige Stadtgemeinde verkauft am

Freitag den 10. Mai d. J.

in dem Stadtgemeindewald Schorren:

15 bis 20 Stück stehende Eichen, von ca. 25 bis 40' Stamm-Länge und circa 10 bis 30" mittlerem Durchmesser, gegen baare Bezahlung, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Zusammenkunft ist an obigem Tag

Morgens 9 Uhr

im dießjährigen Holzschlag.

Stadtschultheißenamt.

P f i s t e r .

e¹) Iggingen.**Jagd-Verpachtung.**

Am

Mittwoch den 1. Mai d. J.

Vormittags 9 Uhr

wird die Jagd der hiesigen Gesamtgemeinde im öffentlichen Aufstreich auf 3 Jahre verpachtet, wozu die Liebhaber auf das Rathszimmer dahier eingeladen werden.

Den 22. April 1861.

Gemeinderath.

Schultheiß Schmid.

Iggingen,

Oberamts Gmünd.

Die Herstellung von Randeln in den hiesigen Eiterstraßen sollen im Wege des öffentlichen Abstreichs vergeben werden.

Die Abstreichs-Verhandlung findet

Mittwoch den 1. Mai 1861,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathszimmer statt, wozu die Affords-Lustigen, auswärtige mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, höflich eingeladen werden.

In der Zwischenzeit kann der Voranschlag auf der Gemeinde-Registerratur eingesehen werden.

Den 22. April 1861.

Gemeinderath.

Schultheiß Schmid.

Donzdorf.

Brennholz-Verkauf.

Dienstag den 7. Mai,

Vormittags 10 Uhr,

werden in dem Gräfl. v. Nechberg'schem Walde Kollmanswald auf dem Albusch

300 Rft. Buchenholz und

10,000 Wellen

im Aufstreich verkauft.

Den 29. April 1861.

Gräfl. Forstverwaltung.

Barbillon.

Wißgoldingen.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 3. Mai,

Vormittags 9 Uhr,

im gutherrschafil. Walde Uhren-garten:

I. Nutzholz:

2 Madelholz-Blöcke, 3 Buchen, 10 Eichen, 6 Ahorn, 3 Ulmen, 1 Sable, 1 Holzapfel, 4 Linden, die Buchen bis 14", das übrige Laubholz von 4-11" stark;

ferner:

8 Stück eschene Stangen, 8 Stück Ahorn dto., 8 Stück Lindene dto.;

II. Brennholz:

2 1/2 Klafter buchene Scheiter; 12 3/4 Rft. gemischtes Laubholz und 645 Stück Laubholzwellen.

Am Samstag den 4. Mai,

Vormittags 8 Uhr,

im gutherrschafil. Walde Kreeberg:

6 1/4 Rft. gemischtes Laubholz und 1370 Stk. Laubholzwellen.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d .

Stelle-Gesuch.

Ein Präger, der 12 Jahre an einer schweren Prägmachine arbeitete, und somit die schwersten Artikel zu prägen versteht, sucht so bald als möglich eine Stelle. Wer? sagt die

Redaktion.

e¹) G m ü n d .**Geld auszuleihen.**

Es sind mehrere Hundert Gulden Pflegschaftsgeld auf mehrere Jahr zu erheben bei

G. Kreuzer, sen.

G m ü n d.
Empfehlung.

Zur Confirmation empfehle ich meine schöne Auswahl gut und elegant gebundener evangelischer Gesangbücher von 48 kr. bis 2 fl. 42 kr., Album von 1-3 fl. 30 kr. u., Albumbilder 2c.

Dom. Bels,

Buchbinder beim Seminar.

M a i t t i s,
Oberamts Göppingen.

Verkauf einer Wirthschaft sammt dem dabei befindlichen Gut.

Das in No. 42 und 45 des Remsthalboten näher beschriebene Hofgut mit Wirthschafts-Gerechtigkeit wird am

Montag den 6. Mai

Vormittags 9 Uhr,

zum letzten mal auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 29. April 1861.

Johann Georg Knöddler,
Lammwirth.

G m ü n d.

Meinen verehrten Abonnenten und Geschäftsfreunden diene zur gefälligen Nachricht, daß ich wieder von der Reise zurück und im Hause des Hrn. Controleur Kucher wohnhaft bin. Für das bisher geschenkte Vertrauen höflich dankend, bittet um ferneres Wohlwollen

Christian Meher,
Instrumentenmacher und
Klavierstimmer.

G m ü n d.

Sopfen-Ferax

sind noch zu haben bei

S a h n.

G m ü n d.

Eine Parthie Padsaß von Hartholz, zu Gullenfässer sich eignend, mit eisernen Reifen gebunden, per Stück 1 fl. 30 kr., bei

A. Herlikofer.

G m ü n d.

In meinem Schafshause im Taubenthal (vormals Kaufmann Köhler'sches Gut) verkaufe ich am

Mittwoch den 1. Mai

Nachmittags 1 Uhr

verschiedene Schaf-Requisiten im öffentlichen Aufstreich, wozu ich Liebhaber einlade.

Posthalter Cramer.

G m ü n d.

Zu verkaufen:

50 Zentner gutes Heu hat zu verkaufen

Wittwe Stahl beim Kreuz.

G m ü n d.

Heu hat zu verkaufen

Kirchen- u. Schulpfleger's
Wittwe.

G m ü n d.

Zu vermieten.

Ein freundliches Zimmer mit Nebenzimmer und Küche, nebst sonstigen Räumlichkeiten, ist bis Jacobi zu vermieten, bei Wem? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Zu vermieten.

Ein Logis und eine Kammer mit Bett hat zu vermieten, wer? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Gesuch.

Ein Bäckergefelle findet innerhalb acht Tagen einen Platz, bei Wem? sagt die

Redaktion.

c¹] Waldmannshofen.

Brennholz-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft Samstag den 4. Mai von Vormittags 9 Uhr an im Wald Altenacker an der Planie von hier nach Seifertshofen und Eschach circa 8 Mef Buchen- und circa

150 Mef Tannen-Scheiter- u. Brennholz,

Parthienweise oder im Ganzen im Aufstreich, wozu er hiemit Liebhaber einladet. Die Zusammenkunft und die Verhandlung findet im Walde statt, wobei Jedermann das Holz, sowie die Abfuhr einsehen kann; bei ungünstiger Witterung im Loden in Eschach.

Den 23. April 1861.

Christian Förstner.

G m ü n d.

Zwei Lehrlinge nimmt in die Lehre

Viktor Rodi,
Flaschner.

G m ü n d.

Geld auszuleihen.

Es sind 500 fl. Pfleggeld gegen gesetzliche Versicherung und 4 % sogleich zu erheben; auch werden solche in kleinen Posten abgegeben.

Waldenmaier.

G m ü n d.

Geld auszuleihen.

1800 fl. sind gegen gesetzliche Sicherheit und billigem Zinsfuß bis Mitte Juli d. J. zu erheben. Bei wem? sagt die

Redaktion.

Zimmerbach.

Geld auszuleihen.

150 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche Versicherung und 4 % Zins sogleich auszuleihen

Joseph Winter, Pfleger.

Von der Enzquelle, 23. April. Es besteht noch in vielen Häusern unserer Umgegend die Gleichgültigkeit und lebensgefährliche Unvorsichtigkeit, daß die Garbenlöcher der Scheunen nicht eingefriedigt sind, trotzdem daß sich aus älterer und neuerer Zeit viele dadurch entstandene Unglücksfälle aufzählen lassen. So muß ich dieses Mal abermals von einem Todesfall berichten, der in den letzten Tagen in dem benachbarten Städtchen Verneck eben in Folge eines Sturzes durch ein solches geländerloses Scheunenloch herbeigeführt wurde. Wie leicht und mit welcher geringen Kosten, zumal in unserer holzreichen Gegend, läßt sich da wo sie fehlt oder schadhast ist, eine solche Einfriedigung herstellen.

München, 22. April. Sicherem Vernehmen nach wird der Graf v. Trani nächste Woche hier eintreffen, um seine Braut, Prinzessin Mathilde, zu sehen und der herzoglichen Familie einen Besuch abzustatten. Sobald die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erfolgt sein wird, soll die Vermählung stattfinden.

Darmstadt, 24. April. Als unlängst die neue Brücke eingeweiht wurde, welche bei Kehl über den Rhein führt, brachte bekanntlich Hr. v. Dalwigk in Baden-Baden einen Toast auf Louis Napoleon aus, worin er denselben als den Bezwinger der Revolution pries. Dieser Toast hat mit Recht vielfaches Mißfallen erregt, und wie der Pälz. Courier mittheilt, hat nicht bloß König Ludwig von Bayern in einem Brief an seinen Schwiegersohn, den Großherzog von Hessen, sein entschiedenes Mißfallen über das Auftreten des Ministers ausgesprochen, sondern auch von Wien aus sollen dem großherzoglichen Hof Eröffnungen in gleichem Sinn gemacht worden sein.

Luxemburg, 20. April. Am letztverfloffenen Sonntag haben zwei Soldaten ohne jede Veranlassung (wie dieß von allen Seiten versichert wird) friedliche Bürger angefallen und denselben

bedeutende Verwundungen beigebracht. Ein Greis erhielt zwölf, schreibe zwölf Wunden, von denen mehrere sehr bedenklich sind. Derselbe schwebt noch immer in Lebensgefahr. Die Thäter sind verhaftet, und eine Untersuchung ist eingeleitet. Die Entrüstung über solche unerhörte Gewaltthatigkeiten gegen friedliche wehrlose Bürger ist allgemein.

Pesth, 24. April. Gestern Abends gegen 9 Uhr sammelten sich vor dem Hause des Schneidermeisters Kaspar Toth in Pesth mehrere hundert Menschen und führten daselbst eine „Kazennußt“ auf. Die Excedenten, zumeist Schneidersgefallen und andere Arbeitsleute, zertrümmerten dabei mittelst Steinwürfen die Fenster bis zum zweiten Stockwerke hinauf, rissen im Erdgeschos die Fensterrahmen und Thürverkleidungen heraus, und richteten durch Hiebe mit Stöcken am Hause große Verwüstungen an. Bei dem Anrücken einer requirirten Militärabtheilung lief die Menge auseinander. Veranlassung des Excesses war, daß Toth in der Stadtrepräsentanz jüngst einen Antrag auf Herabminderung der Schneiderarbeitslöhne gestellt, und die überspannten Anforderungen der Schneidergefallen im allgemeinen zur Sprache gebracht hat.

Paris, 26. April. Wenn auch nicht mehr die Broschüre des Herzogs von Anmale die bewegende Idee des Tages ist, so doch die Folgen die sie nach sich gezogen. Man meldet uns, daß das Duell zwischen dem Herzog von Anmale und dem Prinzen Napoleon noch immer der Unterhaltungsstoff für den Hof, für die Salons, für die politischen Kreise, für die Cafes ist. Der Marschall Randon soll am vergangenen Sonntag in ziemlich ungeschminkten Worten in den Tuilerien das Duell im Namen der Armee fast gefordert haben und wie uns heute bestätigt wird, die Kaiserin mit dem ahnungsvollen Tact der Mutter, sofort den

Zweikampf für das Mittel erklärt haben, das nicht bloß die persönliche Beleidigung wett mache, sondern auch die politische Tragweite der Broschüre auf ein Minimum reducire. Auch die Prinzessin Clotilde soll jetzt aufs innigste in ihren Gemahl gedrungen sein, um ihn zu bewegen, Genugthuung zu fordern. Der Prinz soll der Ansicht sein, daß er als erster Unterthan des Kaisers nicht mit einem Beispiel der Gesetzverletzung vorgehen dürfe, und das Duell ist in Frankreich streng verboten. Er fürchtet, daß die Achtung vor dem Gesetz verloren gehe, wenn er durch eine Forderung den Bruch des Gesetzes für unvermeidlich erkläre. Wie dem sei, gewiß ist, daß bis jetzt über den letzten Entschluß des Prinzen noch nichts verlautet, und es noch unentschieden ist, ob der Prinz Napoleon persönliche Genugthuung fordern wird oder nicht. Angeblich soll die Broschüre jetzt als ein sehr rentabler Schmuggelartikel unter allen möglichen Formen im Lande verbreitet werden. Von einer einzigen Ausgabe mit deutschem Titel sollen 30,000 Exemplare verkauft sein. Eine Menge Departementsjournale, welche Berichte aus Paris über den ungeheuren Eindruck den die Broschüre bei ihrem ersten Erscheinen gemacht, aufgenommen hatten, sind in Anklagezustand erklärt worden. Der Minister des Innern, der seit längerer Zeit in aufwallender Aufregung ist, soll die strengsten Maßnahmen gegen alle Journale angeordnet haben, die der Broschüre irgendwie zu erwähnen gewagt, selbst bei Fällen, wo das Gesetz die Angeklagten eigentlich freispricht.

Von der polnischen Gränze, 21. April. Nach Mittheilungen der „Schles. Bzg.“ befindet sich im Königreich Polen augenblicklich das ganze auf Kriegsfuß gesetzte 2. Armeekorps, sowie ein Theil des ebenfalls auf Kriegsfuß befindlichen 3. Armeekorps; der Rest des letzteren steht in Poldynien. Das 5. Korps, ebenfalls auf Kriegsfuß, befindet sich in Podolien und der Ukraine. Das in Kurland und Litthauen einquartirte 1. Korps rückte vor Kurzem nach dem Königreiche zu, hat aber jetzt in Litthauen Halt gemacht. Von diesen vier Korps zählt ein jedes, obwohl auf Kriegsfuß, doch nicht mehr als 30—40,000 Mann. Auf dem linken Weichselufer, nach Krakau, Sandomir und Kalisch zu, befand sich bis zum 8. d. fast gar kein reguläres Militär. Gegenwärtig sind indeß bedeutende Abtheilungen nach Piotrkowo, Radom und Kiele vorgerückt. Piotrkowo allein hat jetzt eine Besatzung von 4000 Mann.

Warschau, 20. April. Die Stadt Warschau ist seit dem 8. d. Mts. in vier Bezirke getheilt und an vier Generale überwiesen worden, die für die Aufrechthaltung der Ruhe zu sorgen haben. Diese vier Generale sind Chruloff, Wieselnickoj, Mielnickoff und Merchelewicz, die sämmtlich unter General Ciprandi stehen. Jedem General ist ein Gerichtsbeamter beigegeben, der im Falle von Zusammenrottungen dem Volke die Ausrufkratte zu verlesen hat. Den Beamten, welche das Amt nicht übernehmen wollten und lieber ihre Demission erbat, wie überhaupt allen Beamten, die ihre Demission zu nehmen beabsichtigen, heißt es in einer Warschauer Korrespondenz des Czars, wurde bedeutet, daß man diesen Schritt als aufrührerisch ansehen und sie nach der Festung schicken werde. Nach derselben Korrespondenz besitzen die Polizeibeamten, sowie die Agenten der geheimen Polizei Plankette, die sie ermächtigen, die ihnen verdächtig erscheinenden Personen zu verhaften oder aus der Stadt zu weisen. Von Gefangenen sollen, nach dem Czars, in Modlin 160 sitzen; wie viele sich in der hiesigen Citadelle und in den Hospitälern befinden, ist unbekannt. Die Garnison von Warschau wird noch immer verstärkt, in den letzten Tagen sind wiederum 2 Bataillone Infanterie und ein Husarenregiment eingerückt. Sämmtliche ausländische Zeitungen sind, wie man der Bresl. Bzg. von hier schreibt, heute von der Censur zurückgehalten worden.

Turin, 25. April. Die Journale geben einstimmig ihren Beifall über die Wiederausöhnung Garibaldi's mit Cavour und Cialdini zu erkennen. Die Opinions sagt, daß die Gerüchte von Manifestationen in Genua und Bologna erfunden sind.

Rom. Ueber die Räumung Roms enthält die „Opinion nationale“ Folgendes: „Nach sehr glaubwürdigen Gerüchten werden nächstens zwei große Ereignisse in den päpstlichen Staaten stattfinden. Die beiden Kabinette von Paris und Turin sollen

sich endlich wegen der römischen Frage verständigt haben. Kaiser Napoleon willige ein, seine Truppen zurück zu ziehen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Viktor Emanuel nun seinerseits der Beschützer des Papstes und dessen weltlicher Macht werde, daß er das gegenwärtig dem heiligen Vater unterworfenen Territorium respektire und dasselbe nöthigenfalls gegen jeden Angriff vertheidige, und daß er den Titel und den Charakter nur mit der Einwilligung des Papstes umwandle. — Graf Bismarck soll als Vermittler bei diesen wichtigen aber delikaten Unterhandlungen gedient haben.

Der Esperv meldet die Abreise der Erzkönigin von Rom Sie begibt sich nach München und von da nach Wien. General Bosco begleitet sie bis Triest. Das 7. französische Linienregiment, welches zum römischen Occupationsheere gehört, hat am 24. Rom verlassen, um sich an die neapolitanische Grenze zu begeben.

Briefe aus Batavia vom 16. März berichten, daß heftige Erd- und See-Beben zu Sumatra stattgefunden haben. Auf der Insel Java fielen die Gewässer und man begann sich von den letzten Ereignissen zu erholen.

Eine neue und sehr wichtige Entdeckung ist von dem gelehrten französischen Archäologen Mariette in den Ruinen von Memphis gemacht worden. Es ist eine auf einen Kalkstein eingegrabene Liste von 63 ägyptischen Königen. Die Bibliothek von Paris und das britische Museum besitzen bereits ähnliche Tafeln, allein sie sind bei Weitem nicht so vollständig, als die von Herrn Mariette aufgefundenen, welche in das neue in Egypten selbst angelegte Museum kommen soll. Diese Tafel von Memphis ist das merkwürdigste Denkmal zur Wiederherstellung der ägyptischen Dynastien aus der vorpyramidischen Zeit.

B e r m i s c h t e s.

Jemand war erstaunt über die Veränderung im Aeußern eines Freundes, den er längere Zeit nicht gesehen hatte. „Aber Freund,“ rief er aus, „was hat Dich denn so grau gemacht?“ — „Die Haare,“ antwortete dieser lakonisch.

Ein Spießbürger behauptete, daß er nur um 3 Pfd. leichter gewesen, als Humboldt. „Ganz recht, bemerkte ein Anderer, aber diese 3 Pfd. fehlen an Ihrem Gehirn.“

Schorndorfer Brod-Preise,
vom 24. April 1861.

8 Pfd. weißes Brod kosten	32 fr.
8 " schwarzes " "	30 fr.
1 Kreuzerwecken wiegt	5 1/2 Loth.
Gewöhnliche Verkaufspreise des Fleisches.	
1 Pfund ganzes Schweinefleisch	13 fr.
1 Pfund abgezogenes ditto	12 fr.
1 Pfund Ochsenfleisch	13 fr.
1 Pfund Rindfleisch	12 fr.
1 Pfund Kalbfleisch	11 fr.

Frankfurter Course vom 26. April.
W ü r t t e m b e r g.

4 1/2 % Obligationen	104 1/4 P.
4 % dto.	100 1/4 P.
3 1/2 % dto.	95 P.

B a y e r n.

5 % 4. Emission	103 G.
4 1/2 % 1jähr.	102 3/8 P.
4 1/2 % 1/2jähr.	102 1/2 G.

B a d e n.

4 % dto.	102 3/8 G.
3 1/2 % dto.	95 P.

Pistolen	9 fl. 35—36 fr.
Preussische Friedrichs'dor	9 fl. 57—58 fr.
Holländ. 10-fl.-Stücke	9 fl. 41—42 fr.
Rand-Dukaten	5 fl. 30—31 fr.
20 Franken-Stücke	9 fl. 19—20 fr.
Engl. Souverains	11 fl. 42—46 fr.